

Anhang ÄV1

Anlage 3 - Vergütung und Abrechnung

§ 1 HzV-Vergütungspositionen

Die Vertragspartner vereinbaren für die in **Anlage 4** (EBM-Ziffernkranz in der jeweils aktuellen Fassung) zu erbringenden Leistungen folgende HzV-Vergütung:

Für die in der nachfolgenden Vergütungstabelle aufgeführten Leistungen gilt, soweit in dieser Anlage nebst Anhängen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, das Folgende:

Leistung / Bezeichnung	Leistungsinhalt	Abrechnungsregeln	Betrag
Pauschalen			
P1 Kontaktunabhängige Grundpauschale	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Leistungen gemäß §§ 3, 7, 8 des HzV-Vertrages 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 1 x pro Versichertenteilnahmeh Jahr ▪ P1 wird jeweils im Zuge der Abrechnung quartalsweise in Höhe von 1/4 des Gesamtpreises, beginnend mit dem ersten Teilnahmequartal, ausgezahlt. Für die Berechnung wird immer das aktuelle HzV-Versichertenverzeichnis gemäß § 12 Abs. 4 des HzV-Vertrages zugrunde gelegt ▪ Im Rahmen der Vergütung ist keine gesonderte Abrechnung durch den teilnehmenden HAUSARZT erforderlich. <p>Voraussetzung: Wird nur dem gewählten HAUSARZT vergütet</p>	27,04 EUR
P2 Kontaktabhängige Pauschale	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hausärztliche Versorgung des Patienten gemäß § 7 i.V.m. Anlage 4 ohne Berücksichtigung der im Abschnitt „Einzelleistungen“ aufgeführten Leistungen sowie der Leistungen im Rahmen der organisierten Notfallversorgung ▪ Information der Versicherten zur HZV sowie die Abwicklung und Koordination der besonderen hausärztlichen Versorgung gemäß § 7 des HzV-Vertrages 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 1 x pro Quartal <p>Voraussetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Mind. 1 Arzt-Patienten-Kontakt im Abrechnungsquartal ▪ Wird nur dem gewählten Hausarzt vergütet. 	46,76 EUR
P3.1 altersgruppenspezifische Betreuungspauschale - Altersgruppe 18 bis 54 Jahre	Zuschlag für den besonderen Betreuungsaufwand in der Altersgruppe 18 bis 54 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 1 x pro Quartal <p>Voraussetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Mind. 1 Arzt-Patienten-Kontakt im Abrechnungsquartal ▪ Wird nur dem gewählten Hausarzt vergütet. 	14,28 EUR

		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Für Versicherte der Altersgruppe 18 bis 54 Jahre 	
P3.2 altersgruppenspezifi- sche Betreuungspau- schale - Altersgruppe 55 bis 74 Jahre	Zuschlag für den besonde- ren Betreuungsaufwand in der Altersgruppe 55 bis 74 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 1 x pro Quartal <p>Voraussetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Mind. 1 Arzt-Patienten-Kontakt im Abrechnungsquartal ▪ Wird nur dem gewählten Hausarzt vergütet. ▪ Für Versicherte der Altersgruppe 55 bis 74 Jahre 	21,42 EUR
P3.3 altersgruppenspezifi- sche Betreuungspau- schale - Altersgruppe ab 75 Jahre	Zuschlag für den besonde- ren Betreuungsaufwand in der Altersgruppe ab 75 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 1 x pro Quartal <p>Voraussetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Mind. 1 Arzt-Patienten-Kontakt im Abrechnungsquartal ▪ Wird nur dem gewählten Hausarzt vergütet. ▪ Für Versicherte der Altersgruppe ab 75 Jahre 	25,50 EUR
Vertreterpauschale	Hausärztliche Versorgung des Patienten gemäß An- lage 4	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Max. 1 x pro Quartal als Vertreterpauschale abrechenbar ▪ Bei Vertretungen innerhalb einer BAG/eines MVZ nicht abrechenbar <p>Voraussetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Mind. 1 Arzt-Patienten-Kontakt im Abrechnungsquartal ▪ Wird dem Vertreterarzt („Vertre- terarzt“) vergütet 	14,08 EUR
Pauschale für Auftrags- leistung	Hausärztliche Versorgung des Patienten gemäß An- lage 4	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Max. 1 x im gleichen Quartal als Pauschale für die Behandlung auf Überweisung abrechenbar <p>Voraussetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Mind. 1 Arzt-Patienten-Kontakt im Abrechnungsquartal ▪ Wird dem die Auftragsleistung erbringenden Arzt vergütet ▪ Die entsprechende Auftragsleistung beim Zielauftrag wird entspr. EBM abgerechnet und vergütet 	14,08 EUR
Zuschläge			
Z1 Einmaliger Innovati- onzuschlag, wenn mind. eine P2	<p>Erfüllen von mindestens zwei der folgenden besonderen Infrastrukturausstattungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ TI-Anbindung (§291 (2b) Satz 3 SGB V) ▪ Elektronischer Heilberufausweis (eHBA) ▪ Technischer Kommunikationsdienst (z.B. KV-Connect, KOM-LE etc.) zum Beispiel zum Ver- sand von eArztbriefen ▪ Bereitstellung online buchbarer Termine ▪ Angebot einer Videosprechstunde 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zuschlag für jede teilnehmende Betriebsstätte je teilnehmenden Arzt ▪ einmalig je Quartal <p>Voraussetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zwei von Fünf Voraussetzungen sind erfüllt 	100 EUR

Z2 VERAH-Zuschlag auf P2	Betreuung chronisch kranker Patienten durch Praxisassistentin gemäß Anlage 8 BMV/EKV	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zuschlag auf jede vergütete P2 ▪ Voraussetzung: ▪ Eine MFA/Arzthelferin des gewählten Hausarztes verfügt über die Qualifikation VERAH/ Praxisassistentin entspr. Anlage 8 BMV/EKV ▪ Wird nur dem gewählten Hausarzt vergütet 	5,55 EUR
Z3 Zuschlag Versorgungssteuerung	Erfolgreiche Versorgungssteuerung bei Krankenhauseinweisungen und Verkürzung AU-Zeiten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zuschlag auf jede vergütete Überweisungspauschale, sofern die in Anlage 5 genannten Zielquoten für Krankenhauseinweisungen und Verkürzung AU-Zeiten erfüllt sind 	2,25 EUR

Einzelleistungen			
01100 Unvorhergesehene Inanspruchnahme I	Unvorhergesehene Inanspruchnahme zu folgenden Zeiten (GOP 01100 gemäß EBM, vgl. Anlage 4): <ul style="list-style-type: none"> ▪ zwischen 19:00 und 22:00 Uhr oder ▪ an Samstagen (sofern die Inanspruchnahme nicht in einer Terminsprechstunde liegt) oder Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen oder am 24. Dezember oder am 31. Dezember zwischen 7:00 – 19:00 Uhr 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ nicht am selben Tag mit der Pauschale für Auftragsleistung abrechenbar ▪ Kann in zu begründenden Ausnahmefällen mehrfach am Tag abgerechnet werden ▪ Abrechnung über EBM-Ziffer 01100 gegenüber der KVSA notwendig ▪ Nicht neben 01412 abrechnungsfähig 	28,17 EUR
01101 Unvorhergesehene Inanspruchnahme II	Unvorhergesehene Inanspruchnahme zu folgenden Zeiten (GOP 01101 gemäß EBM, vgl. Anlage 4): <ul style="list-style-type: none"> ▪ zwischen 22:00 und 07:00 Uhr oder ▪ an Samstagen (sofern die Inanspruchnahme nicht in einer vorgesehenen Terminsprechstunde liegt) oder Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen oder am 24. Dezember oder am 31. Dezember zwischen 19:00 – 07:00 Uhr 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ nicht am selben Tag mit der Pauschale für Auftragsleistung abrechenbar ▪ Kann in zu begründenden Ausnahmefällen mehrfach am Tag abgerechnet werden ▪ Abrechnung über EBM-Ziffer 01101 gegenüber der KVSA notwendig ▪ Nicht neben 01412 abrechnungsfähig 	45,07 EUR
01410 bzw. 01415 (Heim) Hausbesuch	Ärztliche Inanspruchnahme, zu der der Hausarzt seine Praxis, Wohnung oder einen anderen Ort verlassen muss, um sich an anderer Stelle zur Behandlung eines HzV-Versicherten zu begeben. Liegt nicht vor, wenn der Arzt seine eigene Arztpraxis oder eine andere Betriebs- oder Nebenbetriebsstätte aufsucht, an denen er selbst vertragsärztlich oder angestellt tätig ist (Regelbesuch)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wird nur dem gewählten Hausarzt oder dem Vertreterarzt vergütet. ▪ Abrechnung über EBM-Ziffer 01410 bzw. 01415 gegenüber der KVSA notwendig 	33,80 EUR

01412 Dringend ausgeführter Hausbesuch		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausführung unverzüglich, unabhängig vom Tag oder der Tageszeit ggf. auch mit Unterbrechung der Sprechstunde ▪ Abrechnung über EBM-Ziffer 01412 gegenüber der KVSA notwendig 	45,07 EUR
01442 Videofallkonferenz mit den an der Versorgung des Patienten beteiligten Pflegefachkräften bzw. Pflegekräften		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Abrechnung über EBM-Ziffer 01442 gegenüber der KVSA notwendig ▪ höchstens dreimal im Krankheitsfall berechnungsfähig 	9,45 EUR
01450 Zuschlag Videosprechstunde oder Videofallkonferenz		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Abrechnung über EBM-Ziffer 01450 gegenüber der KVSA notwendig ▪ je Arzt-Patienten-Kontakt im Rahmen einer Videosprechstunde oder Videofallkonferenz oder Videokonsilium 	4,39 EUR
01451 Anschubförderung Videosprechstunde		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Abrechnung über EBM-Ziffer 01451 gegenüber der KVSA notwendig ▪ je Arzt-Patienten-Kontakt im Rahmen einer Videosprechstunde ▪ höchstens fünfmal im Behandlungsfall berechnungsfähig 	10,11 EUR
01611 Verordnung von medizinischer Rehabilitation	Gemäß Leistungslegende gemäß EBM, vgl. Anlage 4 (GOP 01611)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Abrechnung über EBM-Ziffer 01611 gegenüber der KVSA notwendig 	42,81 EUR
02300 Klein chirurgischer Eingriff I und/oder primäre Wundversorgung und/oder Epilation	Gemäß Leistungslegende gemäß EBM, vgl. Anlage 4 (GOP 02300)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht am selben Tag abrechenbar mit 02301 und 02302 ▪ Kann in Ausnahmefällen am selben Tag neben 02301 und 02302 abgerechnet werden ▪ Abrechnung über EBM-Ziffer 02300 gegenüber der KVSA notwendig 	9,01 EUR
02301 Klein chirurgischer Eingriff II und/oder primäre Wundversorgung mittels Naht	Gemäß Leistungslegende gemäß EBM, vgl. Anlage 4 (GOP 02301)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht am selben Tag abrechenbar mit 02300 und 02302 ▪ Kann in Ausnahmefällen am selben Tag neben 02300 und 02302 abgerechnet werden ▪ Abrechnung über EBM-Ziffer 02301 gegenüber der KVSA notwendig 	18,03 EUR
02302 Klein chirurgischer Eingriff III	Gemäß Leistungslegende gemäß EBM, vgl. Anlage 4 (GOP 02302)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht am selben Tag abrechenbar mit 02300 und 02301 ▪ Kann in Ausnahmefällen am selben Tag neben 02300 und 02301 abgerechnet werden ▪ Abrechnung über EBM-Ziffer 02302 gegenüber der KVSA notwendig 	33,80 EUR
03062P Kostenpauschale einschl. Wegekosten	Gemäß Leistungslegende gemäß EBM, vgl. Anlage 4 (GOP 03062) die Präambeln 1. bis 4. zum Abschnitt 3.2.1.2 EBM finden keine Anwendung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Abrechnung über EBM-Ziffer 03062 gegenüber der KVSA notwendig <p>Voraussetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Eine MFA/Arzthelferin des gewählten Hausarztes verfügt über die Qualifikation VERAH/ Praxisassistentin entspr. Anlage 8 BMV/EKV und der Leistungsumfang der 03062 ist erfüllt ▪ Nicht neben 38100, 38105, 03063 abrechenbar § 2Abs. 2 Anlage 8 BMV-Ä/EKV „Delegations-Vereinbarung“ gilt nicht 	21,37 EUR
03063P Kostenpauschale einschl. Wegekosten	Gemäß Leistungslegende gemäß EBM, vgl. Anlage 4 (GOP 03063)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Abrechnung über EBM-Ziffer 03063 gegenüber der KVSA notwendig <p>Voraussetzung:</p>	15,62 EUR

	4 (GOP 03063) die Präambeln 1. bis 4. zum Abschnitt 3.2.1.2 EBM finden keine Anwendung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Eine MFA/Arzthelperin des gewählten Hausarztes verfügt über die Qualifikation VERAH/ Praxisassistentin entspr. Anlage 8 BMV/EKV und der Leistungsumfang der 03063 ist erfüllt ▪ Nicht neben 38100, 38105, 03062 abrechenbar ▪ § 2Abs. 2 Anlage 8 BMV-Ä/EKV „Delegations-Vereinbarung“ gilt nicht 	
03321 Belastungs-EKG	Gemäß Leistungslegende gemäß EBM, vgl. Anlage 4 (GOP 30321)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Abrechnung über EBM-Ziffer 03321 gegenüber der KVSA notwendig 	22,53 EUR
03324 Langzeitblutdruckmessung	Gemäß Leistungslegende gemäß EBM, vgl. Anlage 4 (GOP 03324)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Abrechnung über EBM-Ziffer 03324 gegenüber der KVSA notwendig 	9,01 EUR
03330 Spirographische Untersuchung	Gemäß Leistungslegende gemäß EBM, vgl. Anlage 4 (GOP 03330)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Abrechnung über EBM-Ziffer 03330 gegenüber der KVSA notwendig 	6,76 EUR
03360 Hausärztlich-geriatrisches Basisassessment	Gemäß Leistungslegende gemäß EBM, vgl. Anlage 4 (GOP 03360)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Max. 2x pro Krankheitsfall ▪ Abrechnung über EBM-Ziffer 03360 gegenüber der KVSA notwendig 	13,85 EUR
03362 Hausärztlich-geriatrischer Betreuungskomplex	Gemäß Leistungslegende gemäß EBM, vgl. Anlage 4 (GOP 03362)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Abrechnung über EBM-Ziffer 03362 gegenüber der KVSA notwendig 	18,05 EUR
03370 Palliativmedizinische Ersterhebung des Patientenstatus inkl. Behandlungsplan	Gemäß Leistungslegende gemäß EBM, vgl. Anlage 4 (GOP 03370)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Max. 1x im Krankheitsfall ▪ Abrechnung über EBM-Ziffer 03370 gegenüber der KVSA notwendig 	38,71 EUR
03371 Zuschlag zu der Versichertenauspauschale 03000 für die palliativmedizinische Betreuung des Patienten in der Arztpraxis	Gemäß Leistungslegende gemäß EBM, vgl. Anlage 4 (GOP 03371)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Abrechnung über EBM-Ziffer 03371 gegenüber der KVSA notwendig 	18,05 EUR
03372 Zuschlag zu den GOPs 01410 oder 01413 für die palliativmedizinische Betreuung in der Häuslichkeit	Gemäß Leistungslegende gemäß EBM, vgl. Anlage 4 (GOP 03372)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Je vollendete 15 Minuten ▪ Abrechnung über EBM-Ziffer 03372 gegenüber der KVSA notwendig 	14,08 EUR
03373 Zuschlag zu den GOPs 01411, 01412 oder 01415 für die palliativmedizinische Betreuung in der Häuslichkeit	Gemäß Leistungslegende gemäß EBM, vgl. Anlage 4 (GOP 03373)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Je Besuch ▪ Abrechnung über EBM-Ziffer 03372 gegenüber der KVSA notwendig 	14,08 EUR
03374 Ersetzung der 03372 bei Erreichung des Höchstwertes von 5x pro Tag	Gemäß Leistungslegende gemäß EBM, vgl. Anlage 4 (GOP 03372)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Abrechnung über EBM-Ziffer 03372 (5x) gegenüber der KVSA notwendig 	70,40 EUR
33012 Schilddrüsen-Sonographie	Gemäß Leistungslegende gemäß EBM, vgl. Anlage 4 (GOP 33012)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Abrechnung über EBM-Ziffer 33012 gegenüber der KVSA notwendig ▪ Genehmigung durch KVSA muss erteilt sein 	12,39 EUR
33042 Abdominelle Sonographie	Gemäß Leistungslegende gemäß EBM, vgl. Anlage 4 (GOP 33042)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Max. 2 x pro Quartal ▪ Abrechnung über EBM-Ziffer 33042 gegenüber der KVSA notwendig ▪ Genehmigung durch KVSA muss erteilt sein 	23,66 EUR

35100 Differentialdiagnostische Klärung psychosomatischer Krankheitszustände	Gemäß Leistungslegende gemäß EBM, vgl. Anlage 4 (GOP 35100)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht am selben Tag abrechenbar mit 35110 ▪ Abrechnung über EBM-Ziffer 35100 gegenüber der KVSA notwendig ▪ Genehmigung durch KVSA muss erteilt sein ▪ Zur Abrechnung dieser Ziffer ist das Vorliegen einer Diagnose aus dem Bereich der psychosomatischen Krankheitsbilder (ICD-Kapitel F) notwendig sowie die Übermittlung einer entsprechenden Diagnose, Ausnahme: Abrechnung der 35110 im selben BHF 	22,53 EUR
35110 Verbale Intervention bei psychosomatischen Krankheitszuständen	Gemäß Leistungslegende gemäß EBM, vgl. Anlage 4 (GOP 35110)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht am selben Tag abrechenbar mit 35100 ▪ Max. 3 x am Tag ▪ Abrechnung über EBM-Ziffer 35110 gegenüber der KVSA notwendig ▪ Genehmigung durch KVSA muss erteilt sein ▪ Zur Abrechnung dieser Ziffer ist das Vorliegen einer Diagnose aus dem Bereich der psychosomatischen Krankheitsbilder (ICD-Kapitel F) notwendig sowie die Übermittlung einer entsprechenden Diagnose 	22,53 EUR
Einzelleistungen "Früherkennung von Begleit- und Folgeerkrankungen"			
Früherkennung der Begleiterkrankungen von Diabetes			
LUTS (Lower Urinary Tract Symptoms) Abr.-Ziffer: 92101P bzw. 92101N	<p>Durchführung einer Früherkennungsuntersuchung entsprechend NVL „Neuropathie bei Diabetes im Erwachsenen-alter“</p> <p>Ausführliche Anamnese, bei Vorliegen von Risikofaktoren Auftrag zum Führen eines 48h-Miktions-Tagebuches und Auswertung desselben</p> <p>Versicherte mit gesicherter Diabetesdiagnose, bisher ohne bekannte Diagnosen* E1*.4- und/oder N31.1 oder N31.2*</p>	<p>▪ 1 x im Krankheitsfall (KHF) ▪ nicht im selben Quartal neben der Weiterbetreuung 92102 abrechenbar</p> <p>Voraussetzung:</p> <p>▪ Wird nur dem HAUSARZT vergütet</p>	20,00 EUR
Weiterbetreuung bei positivem Befund Abr.-Ziffer: 92102	<p>Überprüfung der aktuellen Therapie, auch der Grundkrankung und ggf. Anpassung der Therapiestrategie</p> <p>Individuelle Beratung hinsichtlich Lebensstil und Therapietreue</p> <p>Bei positivem Befund aus o.g. Früherkennungsuntersuchung.</p>	<p>▪ 1x im Quartal, ▪ max. 2x je KHF abrechenbar (neben 92101P im KHF nur 1x), nicht abrechenbar neben 92101P und nur wenn in einem der vorhergehenden Quartale die GOP 92101P oder 92102 abgerechnet wurde</p> <p>Voraussetzung:</p> <p>▪ Wird nur dem HAUSARZT vergütet</p>	20,00 EUR

	Dokumentiert durch eine gesicherte Diagnose N31.1 oder N31.2 und E1*.4- oder E1*.7-		
Diabetische Neuropathie Abr.-Ziffer: 92111P bzw. 92111N	<p>Durchführung einer Früh-erkennungsuntersuchung entsprechend NVL „Neuropathie bei Diabetes im Erwachsenenalter“</p> <p>eingehende körperliche Untersuchung, Prüfung auf Beeinträchtigung der Sensibilität (Stimmgabel, Monofilament)</p> <p>Versicherte mit gesicherter Diabetesdiagnose, bisher ohne bekannte Diagnose* E1*.4- und/oder G59.0, G63.2, G99.0</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 1 x im Krankheitsfall ▪ nicht im selben Quartal neben der Weiterbetreuung 92112 abrechenbar <p>Voraussetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wird nur dem HAUSARZT vergütet 	20,00 EUR
Weiterbetreuung bei positivem Befund Abr.-Ziffer: 92112	<p>Überprüfung der aktuellen Therapie, auch der Grundkrankung und ggf. Anpassung der Therapiestrategie</p> <p>Individuelle Beratung hinsichtlich Lebensstil und Therapietreue</p> <p>Bei positivem Befund aus o.g. Frühkennungsuntersuchung.</p> <p>Dokumentiert durch eine gesicherte Diagnose G59.0, G63.2 oder G99.0 und E1*.4- oder E1*.7-</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 1x im Quartal, ▪ max. 2x je KHF abrechenbar (neben 92111P im KHF nur 1x), <p>nicht abrechenbar neben 92111P und nur wenn in einem der vorhergehenden Quartale die GOP 92111P oder 92112 abgerechnet wurde Voraussetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wird nur dem HAUSARZT vergütet 	20,00 EUR
Diagnosemittel zur Schweißsekretionsbestimmung Abr.-Ziffer: 92113		<ul style="list-style-type: none"> ▪ 1x je Modul 1 nur in demselben Quartal neben GOP 92111N oder 92111P abrechenbar 	17,00 EUR
Diabetesleber Abr.-Ziffer: 92115P bzw. 92115N	<p>Durchführung einer Früh-erkennungsuntersuchung</p> <p>Ultraschalluntersuchung des Leberparenchyms, labormedizinische Untersuchung und Interpretation der Leberwerte</p> <p>Versicherte mit gesicherter Diabetesdiagnose, bisher ohne bekannte Diagnose K77.8</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 1 x im Krankheitsfall ▪ nicht im selben Quartal neben der Weiterbetreuung 92116 abrechenbar <p>Voraussetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wird nur dem HAUSARZT vergütet ▪ 	20,00 EUR
Weiterbetreuung bei positivem Befund	Überprüfung der aktuellen Therapie, auch der Grund-	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 1x im Quartal, ▪ max. 2x je KHF abrechenbar (neben 92115P im KHF nur 1x), 	20,00 EUR

Abr.-Ziffer: 92116	<p>derkrankung und ggf. Anpassung der Therapiestrategie Individuelle Beratung hinsichtlich Lebensstil und Therapietreue</p> <p>Bei positivem Befund aus o.g. Früherkennungsuntersuchung. Dokumentiert durch eine gesicherte Diagnose K77.8 und E1*.6- oder E1*.7-</p>	<p>nicht abrechenbar neben 92115P und nur wenn in einem der vorhergehenden Quartale die GOP 92115P oder 92116 abgerechnet wurde</p> <p>Voraussetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wird nur dem HAUSARZT vergütet 	
Früherkennung der Begleiterkrankungen von Diabetes oder Hypertonie			
pAVK Abr.-Ziffer: 92108P bzw. 92108N	<p>Durchführung einer Früherkennungsuntersuchung entsprechend der „Leitlinien zur Diagnostik und Therapie der peripheren arteriellen Verschlusskrankheit (pAVK)“</p> <p>eingehende körperliche Untersuchung, Messung der arteriellen Verschlussdrucke mit anschließender Bildung des Knöchel-Arm-Index (ABI)</p> <p>Versicherte ab 50. Lebensjahr mit gesicherter Diabetes- oder Hypertoniediagnose, ohne bisher bekannte Atherosklerose* (ICD I70.-)</p>	<p>▪ 1 x im Krankheitsfall ▪ nicht im selben Quartal neben der Weiterbetreuung 92109 abrechenbar</p> <p>Voraussetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wird nur dem HAUSARZT vergütet 	20,00 EUR
Weiterbetreuung bei positivem Befund Abr.-Ziffer: 92109	<p>Überprüfung der aktuellen Therapie, auch der Grundkrankung und ggf. Anpassung der Therapiestrategie Individuelle Beratung hinsichtlich Lebensstil und Therapietreue</p> <p>Bei positivem Befund aus o.g. Früherkennungsuntersuchung. Dokumentiert durch eine gesicherte Diagnose</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei diabetischer Grundkrankung I70.2- und E1*.5- oder E1*.7- • bei hypertensiver Grundkrankung I70.2- 	<ul style="list-style-type: none"> • 1x im Quartal, • max. 2x je KHF abrechenbar (neben 92115P im KHF nur 1x), <p>nicht abrechenbar neben 92115P und nur wenn in einem der vorhergehenden Quartale die GOP 92115P oder 92116 abgerechnet wurde</p> <p>Voraussetzung:</p> <p>Wird nur dem HAUSARZT vergütet</p>	20,00 EUR
Chronische Nierenkrankheit Abr.-Ziffer: 92104P bzw.	Untersuchung entsprechend der Praxisempfehlungen der DDG „Nephropathie bei Diabetes“	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 1 x im Krankheitsfall ▪ nicht im selben Quartal neben der Weiterbetreuung 92105 abrechenbar <p>Voraussetzung:</p>	20,00 EUR

92104N	<p>Messung der Kreatinin-Clearance, Messung der Mikroalbuminurie mit einem spezifisch für den Nachweis einer Mikroalbuminurie geeigneten Teststreifen</p> <p>Wiederholung im 2 bis 4-wöchigen Abstand</p> <p>Versicherte mit gesicherter Diabetes- oder Hypertoniediagnose, ohne bisher bekannte Diagnose* N18, N19, I12.0-, I13.1-, I13.2-, Z49.-, Z99.2</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wird nur dem HAUSARZT vergütet 	
Weiterbetreuung bei positivem Befund Abr.-Ziffer: 92105	<p>Überprüfung der aktuellen Therapie, auch der Grundkrankung und ggf. Anpassung der Therapiestrategie</p> <p>Individuelle Beratung hinsichtlich Lebensstil und Therapietreue</p> <p>Bei positivem Befund aus o.g. Früherkennungsuntersuchung.</p> <p>Dokumentiert durch eine gesicherte Diagnose</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei diabetischer Grundkrankung N18, N19, I12.0-, I13.1-, I13.2-, Z49.- oder Z99.2 und E1*.2- oder E1*.7- • Bei hypertensiver Grundkrankung N18, N19, I12.0-, I13.1-, I13.2-, Z49.- oder Z99.2 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 1x im Quartal, ▪ max. 2x je KHF abrechenbar (neben 92104P im KHF nur 1x), nicht abrechenbar neben 92104P und nur wenn in einem der vorhergehenden Quartale die GOP 92104P oder 92015 abgerechnet wurde <p>Voraussetzung:</p> <p>Wird nur dem HAUSARZT vergütet</p>	20,00 EUR

* Als bekannt im Sinne dieses Vertrages gilt die Diagnose nur, wenn der teilnehmende Arzt diese selbst in den vorhergehenden vier Quartalen mindestens einmal als gesichert verschlüsselt hat

Begrifflichkeit	Beschreibung
gewählter Hausarzt / Betreuarzt	Der gewählte Hausarzt ist der HAUSARZT gegenüber dem der Versicherte seine Teilnahme am HZV-Vertrag erklärt hat und der die Teilnahmeerklärung des Versicherten unterschrieben hat.
Vertreterarzt	Ein Vertreterarzt ist ein HAUSARZT, der zum Zeitpunkt eines Arzt-Patienten-Kontaktes nicht der gewählte Hausarzt und nicht Stellvertreterarzt eines HZV-Versicherten ist.
Stellvertreterarzt	Ein Stellvertreterarzt ist ein Praxispartner des gewählten HAUSARZTES innerhalb einer BAG/eines MVZ, der die Vertretung des gewählten HAUSARZTES übernimmt unabhängig davon, ob der Stellvertreterarzt an der HzV teilnimmt (siehe § 3 Ziffer IV.).
Vertragsteilnahmehjahr des Arztes	Ein Vertragsteilnahmehjahr des Arztes umfasst vier aufeinander folgende Quartale und beginnt mit dem Tag der schriftlichen Erklärung der Teilnahme am Vertrag und der Erfüllung der Teilnahmeveraussetzungen.
Versichertenteilnahmehjahr	Die Versichertenteilnahme beginnt mit dem Quartal der Unterzeichnung der Teilnahmeerklärung, vorbehaltlich der Bestätigung durch die TK. Ein Versichertenteilnahmehjahr sind 4 aufeinander folgende Quartale beginnend mit dem Quartal, an dem der Versicherte als HzV-Versicherter im Sinne des HzV-Vertrages gilt (Aufnahme in das HzV-Versichertenverzeichnis und Übermittlung an die Dienstleistungsgesellschaft). Bei einem durch die Techniker Krankenkasse stattgegebenen Wechsel des HAUSARZTES (auch innerhalb einer BAG/eines MVZ) beginnt ein neues Versichertenteilnahmehjahr. Ein Versichertenteilnahmehjahr beginnt am ersten Tag des Quartals (1.1., 1.4., 1.7., 1.10.). Der Versicherte nimmt mit Wirkung für das auf das Datum der Abgabe der Teilnahmeerklärung folgende Abrechnungsquartal an der HZV teil, wenn die Teilnahmeerklärung bis zum 1. Kalendertag des 2. Monats vor Beginn eines Abrechnungsquartals bei der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt bzw. spätestens am 10. Kalendertag des 2. Monats vor Beginn eines Abrechnungsquartals bei der TK eingegangen ist und die TK den Versicherten in das HzV-Versichertenverzeichnis aufgenommen hat. Geht die Teilnahmeerklärung später bei der TK ein, verschiebt sich der Beginn Teilnahme um mindestens ein Quartal nach hinten.
Berufsausübungsgemeinschaften (BAG)	Berufsausübungsgemeinschaften (BAG) sind rechtlich verbindliche Zusammenschlüsse von <ul style="list-style-type: none"> • Vertragsärzten und/oder Vertragspsychotherapeuten oder • Vertragsärzten/Vertragspsychotherapeuten und Medizinischen Versorgungszentren (MVZ) oder • MVZ untereinander zur gemeinsamen Ausübung der Tätigkeit. Keine BAG sind Praxisgemeinschaften, Apparategemeinschaften oder Laborgemeinschaften und andere Organisationsgemeinschaften.

§ 2

Dynamisierung der Vergütung

Die Höhe der HzV Vergütungspositionen der Anlage 3 wird ab dem 1. Januar 2020 jährlich analog der regionalen MGV-Steigerungsrate der Regelversorgung fortentwickelt. Für das Jahr 2020 findet die MGV-Steigerungsrate von 2018 Anwendung usw.